

Vertrag

Zwischen der
Tagespflege des Vereins Jung & Alt e.V.
und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII

Zwischen
dem Verein

Jung & Alt Ambulante Soziale Hilfen e.V.

(als Träger der Tagespflege)

Anschrift:

**Neue Straße 4
37696 Marienmünster**

Telefon-Nr.:

05284 / 942 8008

nachstehend "Tagespflege" genannt

und dem Tagespflegegast

Frau:

Frau Gisela Mustermann

geb. am: **11.11.1911**

Anschrift/Tel.:

Musteralle 1a, 12345 Musterstadt

vertreten durch:

(als Bevollmächtigte/r oder rechtliche/r Betreuer/in)
- nachstehend "Tagespflegegast" genannt -

wird mit Wirkung vom (1. Besuchstag) Tagespflegevertrag

auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Der Verein **Jung & Alt Ambulante Soziale Hilfen e.V.** ist ein gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit Sitz in 37696 Marienmünster-Kollerbeck, Neue Straße 2.
- (2) Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (3) Der Tagespflegegast respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Gebäudesituation, die Konzeption, die Darstellung der Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die Tagespflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist für den Tagespflegegast von Montag bis Freitag in der Zeit von **08:00 Uhr** bis **16:00 Uhr** geöffnet.

An gesetzlichen oder regionalen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen!

§ 4 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Tagespflegegast folgende Leistungen:
 - a) Der Besuch der Einrichtung wird für Tage je Kalenderwoche vereinbart und zwar an folgenden Wochentagen:
m Montag m Dienstag m Mittwoch m Donnerstag m Freitag
 - b) Der Hol- und Bringdienst wird für folgende Wochentage vereinbart:
m Montag m Dienstag m Mittwoch m Donnerstag m Freitag
 - c) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - Normalkost: zweites Frühstück
 Mittagessen
 Nachmittagskaffee
 - Bei Bedarf: leichte Vollkost

 Diätkost nach ärztlicher Anordnungsowie eine ausreichende Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft).

- d) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Tagespflegegastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI - Pflegegrade) einschließlich der in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege:

Pflegegrad 1 m Pflegegrad 2 m Pflegegrad 3 m Pflegegrad 4 m Pflegegrad 5 m

entsprechend des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege (NRW). Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- e) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Tagespflegegäste gem. § 43 b SGB XI, soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- f) Pflege und Betreuung unterhalb des Pflegegrad 1 (z.B. im Sinn von § 61 SGB XII).
- g) Künstlerische Therapie / Bewegungstherapie.

- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Tagespflegegast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Tagespflegegast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 5 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Der Tagespflegegast und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfort-Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Tagespflegegast gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Sonstige Leistungen

- (1) Der Tagespflegegast und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Tagespflegegast gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 7 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 4 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Tagespflegegastes in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse.

Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunfttägl. 9,64 €
- Entgelt für Verpflegung.....tägl. 7,42 €

- Pflegeleistungen im Sinne des § 43 SGB XI:
 - Grad 1tägl. 50,83 €
 - Grad 2tägl. 53,50 €
 - Grad 3tägl. 56,18 €
 - Grad 4tägl. 58,85 €
 - Grad 5.....tägl. 61,53 €
- Pflege und Betreuung unterhalb Pflegegrad 1:
- (z.B. im Sinn von § 61 SGB XII).....tägl. 42,09 €
- Hol- und Bringdienst bis
 - 5 kmtägl. 4,50 €
 - 5 bis 10 kmtägl. 7,40 €
 - über 10 km.....tägl. 10,00 €
 - Rollstuhlfahrten.....tägl. 12,00 €
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI, soweit sie nicht
von der Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge nach
§ 13 APG NRW übernommen werdentägl. 11,95 €
- Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildung-Ausgleichs-
verordnung (AltPflAusglVO)
im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XItägl. 2,15 €

- (3) Wird der Tagespflegegast vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 07.06.2016 werden ein Drittel der täglichen Kosten von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Tagespflegegastes zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Tagespflegegast schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei dem Tagespflegegast, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 7 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, gilt für Tagespflegegäste, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder des SGB XII in Anspruch nehmen, die aufgrund der Bestimmungen des siebten und achten Kapitels des SGB XI bzw. des zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO)) als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat dem Tagespflegegast die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

- (3) Der Tagespflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Tagespflegegast muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 10 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Der Tagespflegegast und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für den Tagespflegegast jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 11 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Einrichtung erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die vom Tagespflegegast zu zahlen ist. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig, er ist auf das Konto des Einrichtungsträgers:

Kontoinhaber:	Jung & Alt e.V.
Bank:	Vereinigte Volksbank eG.
BLZ:	472 64 367
Konto-Nr.:	4801537500
IBAN:	DE26 47264367 4801537500
BIC:	GENODEM1STM

zu überweisen. In dem Fall, dass der Tagespflegegast der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Rechnungsbetrag zum jeweiligen 10. des Folgemonats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Tagespflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Tagespflegegast ansonsten Regresse.
- (2) Der Tagespflegegast ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Überprüfung der Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad durch die Pflegekasse nach schriftlicher Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der Tagespflegegast den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad deswegen ab, hat die Einrichtung dem Tagespflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen, der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 17 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Wird ein vereinbarter Besuch, der aus von dem Tagespflegegast zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt, kann die Einrichtung die für den Besuch vereinbarte Vergütung von dem Tagespflegegast verlangen, abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen. Dem Tagespflegegast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

§ 13 Haftung

- (1) Tagespflegegast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es dem Tagespflegegast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 14 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten des Leistungsnehmers durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung des Leistungsnehmers (siehe Anlagen 3 - 5).
- (3) Der Leistungsnehmer hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 2).

§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Tagespflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Tagespflegegast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 7 beigefügt.
- (3) Die Rechte nach § 10 WBG in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.
- (4) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Im Falle von besonderen Vorkommnissen sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau

.....

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau

(Name, Vorname)

.....

.....

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Tagespflegegastes.

§ 18 Kündigung durch den Tagespflegegast

- (1) Der Tagespflegegast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Tagespflegegast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Tagespflegegast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Tagespflegegast seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung durch die Einrichtung nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt oder
 4. der Tagespflegegast
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aufgrund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch die Antragstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aufgrund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Tagespflegegast in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 20 Nachweis von Leistungersatz

- (1) Hat der Tagespflegegast nach § 18 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.
- (3) Der Tagespflegegast kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

....., den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Tagespflegegast)

.....
(rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird:

- Anlage 2 Datenschutzinformation für die Tagespflege
- Anlage 3 Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide
- Anlage 4 Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken
- Anlage 5 Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken
- Anlage 6 Recht auf Beratung und Beschwerde
- Anlage 7 Selbstverpflichtung der freien Wohlfahrtspflege NRW bzgl. Beschwerderegulung
- Anlage 8 Medikamentengabe in der Tagespflege
- Anlage 9 Informationen zur Medikamentengabe in der Tagespflege
- Anlage 10 Widerrufsbelehrung
- Anlage 11 Widerrufsformular

Anlage 2

Datenschutzinformation für die Tagespflege

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege und Betreuung

1) Datenverarbeitung in der Tagespflege von Jung & Alt – Ambulante Soziale Hilfen e.V.

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und sofern vorhanden die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Absatz 3 DSGVO und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Leistungsnehmers, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde, Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht oder Bestellsurkunde eines rechtlichen Betreuers
- Biografie-Bogen insbesondere bei kognitiv eingeschränkten Patienten z.B. bei Demenz
- SIS Bogen der Tagespflege
- Pflegemaßnahmen erfasst im Maßnahmenplan (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, ärztlich verordnete Maßnahmen, psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation
- Leistungsnachweise der Tagespflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr- und Ausfuhr-Bilanz incl. Trink- bzw. Ernährungserfassungsprotokolle bei Bedarf
- Betäubungsmittelnachweise
- Mobilisations- und Lagerungspläne / Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Assessmentinstrumente / Skalen
- Wunddokumentation (in Ausnahme- bzw. Einzelfällen nach ärztlicher Anforderung an Jung & Alt e.V., in Ausnahme- bzw. Einzelfällen Erstellung- und Übermittlung von Wundzustandsfotos an den behandelnden Arzt, wenn dieser eine Anforderung an Jung & Alt e.V. gestellt hat)
- Sturzdokumentation (Sturzskala / Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung
- Bilddatei (Patientenfoto) im MediFox-Programm

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung).

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X).
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach Art. 13, 15 DSGVO die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegedokumentation SIS ambulant einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht gemäß § 6 Abs.1, Nr.5 WTG NRW

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß Art. 16 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß Art. 17 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß Art. 20 DSGVO vom Leistungsnehmer (hier: Kundin / Kunde) bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von Art. 21 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI)
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10) verantwortliche Stelle, betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Jung & Alt
Ambulante Soziale Hilfen e.V.
per Mail: info@ja-pflege.de
per Telefon: 05284/943330

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. Hd. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ sowie unter:

per Mail: dsb@ja-pflege.de
per Telefon: 05284/943330
Ansprechpartner: Frank Möhle

11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO.

Zur Kenntnis genommen:

Datum

.....

Unterschrift Tagespflegegast /
bzw. gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 3

Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide

Ich, **Frau Frau Gisela Mustermann**

_____ (Geburtsdatum, Versicherungsnummer)

bin einverstanden, dass die Pflegekasse das **erstellte Pflegegutachten** (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den **aktuellen Bescheid** der Pflegekasse zum Zwecke der Erbringung von Tagespflegeleistungen und der Abrechnung dieser Leistungen an die Leitung der Tagespflege von Jung & Alt - Ambulante Soziale Hilfen e.V.

die mich unbefristet seit dem _____ versorgt bzw.

für den Zeitraum von _____ bis _____ versorgt hat, übermittelt.

Sofern es sich um eine unbefristete Versorgungsleistung handelt, sollen die jeweils aktuellen Bescheide übermittelt werden.

Hierbei kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln.

Zum Höherstufungsantrag: Letzter Antrag vom _____

Erstbegutachtung: Antrag vom _____

Der Leistungsbescheid soll darüber hinaus auch an die Stelle übersandt werden, die die Abrechnung meiner Pflege-, Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen vornimmt.

Dies ist:

Frau/Herrn _____

PLZ-Ort: _____

Adresse: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für die Tagespflegeleistungen sowie die damit verbundene Abrechnung erforderlichen Daten und Befunde aus dem Pflegegutachten und den Bescheiden von der Einrichtung Jung & Alt e.V. für die Zwecke der zu erbringenden Leistungen verarbeiten werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Jung & Alt
Ambulante Soziale Hilfen e.V.
Neue Straße 2
37696 Marienmünster-Kollerbeck
Tel.: 05284 / 94 333 0
Fax: 05284 / 94 333 44

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Ansprechpartner: Frank Möhle
per Mail: dsb@ja-pflege.de
per Telefon: 05284/943330
Internet: www.ja-pflege.de (siehe unter Impressum - Datenschutz / Datenschutzerklärung)

Marienmünster, den 13. März 2019

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegegast

Marienmünster, den 13. März 2019

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuers

Anlage 4

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich, **Frau Frau Gisela Mustermann**

bin damit einverstanden, dass die Tagespflege von Jung & Alt - Ambulante Soziale Hilfen e.V. folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

1. Verarbeitung von biographischen Daten

- Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

- **Meine behandelnden Ärzte**

dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und/oder Betreuungsverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

- **Meine Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.**

dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

- **Die Krankenhäuser / Rehabilitations-Einrichtungen,**

in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen sogenannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

- **Der Medizinische Dienst der Krankenkassen darf**

Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

- **Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger**

darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

- (weitere Dritte / Datenarten / Zweck nennen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Jung & Alt
Ambulante Soziale Hilfen e.V.
Neue Straße 2
37696 Marienmünster-Kollerbeck
Tel.: 05284 / 94 333 0
Fax: 05284 / 94 333 44

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Ansprechpartner: Frank Möhle
per Mail: dsb@ja-pflege.de
per Telefon: 05284/943330
Internet: www.ja-pflege.de (siehe unter Impressum-Datenschutz-/Datenschutzerklärung)

Marienmünster, den 13. März 2019

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegegast

Marienmünster, den 13. März 2019

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuers

Anlage 5

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken

Ich, **Frau Frau Gisela Mustermann**

bin damit einverstanden, dass die Tagespflege von Jung & Alt - Ambulante Soziale Hilfen e.V. alle zur Abrechnung der mir gegenüber erbrachten Leistungen erforderlichen Daten der Versorgung, insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten inkl. Gesundheitsdaten handelt

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen weitergibt:

- Leistungsabrechnung erfolgt nicht intern, sondern
über externe Abrechnungsstellen (Auskünfte hierzu können über Jung & Alt e.V. erteilt werden)
 - zuständige Pflege- und Krankenkasse
 - Sozialhilfeträger
-

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Jung & Alt
Ambulante Soziale Hilfen e.V.
Tagespflege
Neue Straße 4
37696 Marienmünster-Kollerbeck
Tel.: 05284 / 94 280 08
Fax: 05284 / 94 333 44

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Ansprechpartner: Frank Möhle
per Mail: dsb@ja-pflege.de
per Telefon: 05284 / 94 333 - 15
Internet: www.ja-pflege.de (siehe unter Impressum - Datenschutz / Datenschutzerklärung)

Marienmünster, den 13. März 2019

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegegast

Marienmünster, den 13. März 2019

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuers

Anlage 6

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Leitung der Tagespflege, Frau Johanna Multhaupt-Koch, wenden. Frau Johanna Multhaupt-Koch ist zu erreichen unter folgender Anschrift:

Tagespflege Jung & Alt e.V.
Neue Straße 4
37696 Marienmünster-Kollerbeck
Tel.: 05284 / 942 8008 oder Fax: 05284 / 94333 – 44

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Sozialstation Jung & Alt e.V.
Neue Straße 2
37696 Marienmünster-Kollerbeck
Tel.: 05284 / 94 333 - 0 oder Fax: 05284 / 94333 - 44
geschäftsführender Vorstand Herr Andreas Fuhrmann

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

DPWV Kreisgruppe Gelsenkirchen, Neumarktgasse 1, 45879 Gelsenkirchen, Tel.-Nr. 0209/15088

2. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz:

Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Tel.-Nr. 05271/965-0
Barbara Rheker Kreishaus Moltkestraße 12, 37671 Höxter Zimmer (A 314)
Tel.: 05271 / 965 – 3122, Fax: 05271 / 965 – 3999

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Tel.-Nr. 05271 / 965 – 0
Christian Rodemeyer Moltkestraße 12, 37671 Höxter Zimmer (C245), Tel.: 05271 / 965 – 3118

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucherzentrale NRW in Düsseldorf
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 3809 - 0, Fax: 0211 / 3809 – 172

Anlage 7

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z.B.:
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau / -mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse / zuständiger Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Anlage 8

Medikamentengabe in der Tagespflege

um die Verantwortung für die Medikamentengabe in der Tagespflege übernehmen zu können, bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

- Wir benötigen die aktuelle **ärztliche Verordnung** aller Medikamente. Diese Verordnung muss vom Arzt unterschrieben sein.
- Bei jeder **Veränderung** benötigen wir eine neue vom Arzt unterschriebene Verordnungsliste.
- Die Medikamente müssen in der **Originalverpackung** (inklusive der Medikamentenbeschreibung („*Waschzettel*“)) in der Tagespflegeeinrichtung abgegeben werden und können bei Bedarf dort verwahrt werden.

Die aktuelle Gesetzlage erfordert von uns einen sorgfältigen Umgang mit Medikamenten. Wir bitten Sie daher diese Vorgaben zu beachten und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Ich habe diese Informationen zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Tagesgast / Betreuer / Betreuerin

Anlage 9

Informationen zur Medikamentengabe in der Tagespflege

Sehr geehrte Tagesgäste, sehr geehrte Angehörige und Betreuer,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Einrichtung entschieden haben. An Tagen, an denen der Tagesgast unserer Einrichtung besucht, werden ihm möglicherweise erforderliche Medikamente durch unser Fachpersonal angereicht oder deren Einnahme beaufsichtigt. Diese Maßnahme dient seiner Sicherheit. In dem mit uns abgeschlossenen Vertrag finden Sie in Anlage 8 die Bedingungen, unter denen wir die Verantwortung für die Medikamentengabe in der Tagespflege übernehmen können. Dort wird u.a. darauf hingewiesen, dass eine Medikamentenvergabe in unserer Einrichtung wegen des hohen Haftungsrisikos nicht erfolgen kann, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden. Im Nachfolgenden möchten wir Ihnen die Gründe näher erläutern, wegen derer wir auf die Einhaltung der dort genannten Voraussetzung bestehen müssen.

I. Rechtlichen Rahmenbedingungen:

Mit der Aufnahme eines Tagespflegegastes hat die Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass dessen gesundheitliche Betreuung gesichert wird. Aus den Regelungen des Rahmenvertrags für Tagespflegeeinrichtungen nach § 75 SGB XI wird deutlich, dass die Tagespflegeeinrichtung die medizinische Behandlungspflege, zu der auch die Medikamentenversorgung gehört, entsprechend der gesetzlichen Regelungen erbringen muss. Dies ist auch im Tagespflegevertrag entsprechend umgesetzt. Die Medikamentenversorgung und Verabreichung erfolgt auf Grundlage und entsprechend der Verordnung des Arztes.

II. Verteilung der Verantwortlichkeiten bei der Medikamentenversorgung

Die Anordnungsverantwortung in der Behandlungspflege, welche auch die Medikamentenversorgung umfasst, liegt beim behandelnden Arzt. Er ist dafür verantwortlich, dass die Anordnung, welche Medikamente wann und in welcher Form einzunehmen sind, eindeutig und unverwechselbar ist.

Die Organisationsverantwortung liegt bei der Einrichtung und somit bei der zuständigen Pflegedienstleitung (PDL). Diese ist dafür verantwortlich, die notwendigen Kräfte zur Durchführung der Medikamentengabe bereitzustellen und sie entsprechend ihrer Qualifikation einzusetzen. Die Durchführungsverantwortung liegt beim jeweiligen Mitarbeiter.

Um eine ordnungsgemäße, den o.g. Anforderungen entsprechende Medikamentenversorgung vornehmen zu können, muss der Einrichtung die vom Arzt unterschriebene **ärztliche Verordnung** aller Medikamente, die während der Tagespflege gegeben werden sollen, vorliegen. Das gilt uneingeschränkt auch für Neuverordnungen bzw. Änderungen in der Medikation. Die Medikamente müssen zudem in der **Originalverpackung** (inklusive der Medikamentenbeschreibung („Waschzettel“)) in der Tagespflegeeinrichtung abgegeben werden, damit die Medikamente entsprechend der ärztlichen Verordnung zugeordnet werden können und damit die verantwortlichen Pflegekräfte über Informationen über die Art der Medikamente, Risiken und Nebenwirkungen verfügen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Bei Fragen können Sie sich gerne an unser Personal bzw. an die Einrichtungsleitung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 10

Widerrufsbelehrung

Sie haben gemäß § 312d BGB das Recht, binnen 14 Tage ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Der Widerruf beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Tagespflege Jung & Alt e.V., (Neue Straße 4, 37696 Marienmünster, 05284/9428008) mittels einer eindeutigen Erklärung, z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 11 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anders vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

Datum _____

Leistungsnehmer/in _____

Bevollmächtigte/r _____

gesetzliche/r Vertreter/in _____

Anlage 11

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück per Post oder Fax oder schreiben Sie eine E-Mail an:

Tagespflege Jung & Alt Ambulante Soziale Hilfen e.V

Neue Straße 4

37696 Marienmünster-Kollerbeck

Tel.: 05284 / 942 8008

Fax: 05284 / 94 333 44

E-Mail: info@ja-pflege.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen angeschlossenen Vertrag vom _____

Name des/der Leistungsnehmer/in _____

Anschrift _____

Datum _____

Unterschrift _____